

## Merckblatt



**Bauarbeiten im Bereich von Trinkwasserfassungen stellen eine erhöhte Gefahr für die Fassung und das Grundwasser dar. Besondere Massnahmen sollen eine Verunreinigung des Grundwassers vermeiden.**

Kontakt:  
Peter Wäspi  
Trinkwasser, Gewässerschutz  
Telefon: 052 632 75 40  
peter.waespi@ktsh.ch

## Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen

Informationen für Bauherren, Planer und Unternehmer

### Ausgangslage

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und nicht ersetzbar. Bauarbeiten im Bereich von Trinkwasserfassungen stellen eine erhöhte Gefahr für die Fassung und das Grundwasser dar. Deshalb ist während Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen grösste Vorsicht geboten. Mit besonderen Massnahmen soll eine Verunreinigung des Grundwassers vermieden werden.

### Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt in rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen sowie sinngemäss in Grundwasserschutzarealen. Zusätzliche Anforderungen und Schutzmassnahmen sind in einem allfälligen gewässerschutzrechtlichen Entscheid aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten die folgenden allgemeinen Auflagen.

### Instruktion Baustellenpersonal

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z. B. persönliche Instruktion und/oder mittels Anschlagbrett) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der Schutzzonen (Zonen S1, S2 und S3) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen hinzuweisen.

### Massnahmen während der Bauphase

*Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Abwasseranlagen, Toiletten:*

- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu platzieren (i. d. R. auch in sich geschlossene Toilettenkabinen mit integriertem Abwassertank).
- Baulatrinen mit Sickergruben sind generell verboten (auch in der Zone S3).

*Abstellen von Baumaschinen:*

- Das Abstellen von Baumaschinen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen.

*Wassergefährdende Stoffe: Lagerung, Umschlag und Verwendung  
Lagerung:*

- Jegliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Zonen S1 und S2 ist verboten (auch auf befestigten bzw. asphaltierten Untergründen).



- Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten, wie Schmiermittel, Treibstoffe, Bauchemikalien, sind in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.

### *Umschlag:*

- In den Zonen S1 und S2 dürfen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigten Plätzen ausserhalb der Zonen S1 und S2 umgeschlagen werden.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube verboten.
- Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem befestigten Platz zu erfolgen.
- Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereit zu halten.

### *Verwendung:*

- Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Baumaterialien sind nach Möglichkeit ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu behandeln (Imprägnation, Holzschutz und dgl.). Ist dies nicht möglich, so sind Vorkehrungen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe zu treffen.

### *Bauabfälle:*

- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube verwendet werden.
- Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.

### *Betonaufbereitungsanlagen und -umschlaggeräte:*

- Betonaufbereitungsanlagen sind in Grundwasserschutzzonen verboten.
- Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten innerhalb der Grundwasserschutzzonen ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur in der Zone S3 und nur auf einem befestigten Platz aufgestellt werden.
- Anfallendes Abwasser darf nicht versickert werden.

### *Spundwände und Schalungsmaterial:*

- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist in Grundwasserschutzzonen verboten.
- Spundwände sind nach Gebrauch vollständig zu entfernen.
- Falls Schalungsmaterial geschmiert werden muss, darf es nur ausserhalb der Zonen S1 und S2 und nur auf befestigten Plätzen geschmiert werden.

### *Recycling-Material:*

- Der Einbau von mineralischen Recyclingbaustoffen ist nur mit Bewilligung des Interkantonalen Labors zulässig.

### **Besondere Vorkommnisse**

Besondere Vorkommnisse (Wassereintritte, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen usw.) sind der Schaffhauser Polizei (052 624 24 24), dem Interkantonalen Labor (052 632 75 40) und der Wasserversorgung resp. dem Fassungsigentümer zu melden.



## Sorgfaltspflicht

In Grundwasserschutzzonen, d. h. in der Nähe von Trinkwasserfassungen, gilt die Sorgfaltspflicht in besonderem Masse. Vor Baubeginn ist mit dem Betreiber der Wasserversorgung Rücksprache zu nehmen. Die Fassung ist gemäss Vorgabe der Behörde zu überwachen und, falls notwendig, vorübergehend vorsorglich ausser Betrieb zu nehmen.

## Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Betreiber der Wasserversorgung und dem Interkantonalen Labor von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, Chem-RRV; SR 814.81)
- Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt (BUWAL bzw. BAFU) 2004
- Örtlich geltendes Schutzzonenreglement